

Satzung der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- 1.1 Die Aktiengesellschaft führt die Firma Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft.
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- 1.3 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens im In- und Ausland ist
 - (a) der Ankauf, die Entwicklung, die Bewirtschaftung und Verwaltung, die Vermietung und Verpachtung sowie die Verwertung (einschließlich des Verkaufs) von bebauten und unbebauten Immobilien aller Art (einschließlich von Superädifikaten und Baurechten),
 - (b) der (operative) Betrieb von Hotelimmobilien, Büroimmobilien und sonstigen Immobilien selbst oder durch Dritte,
 - (c) die Vermittlung soweit gesetzlich zulässig von Eigenfinanzierungs- und Leasinggeschäften,
 - (d) der Erwerb und die Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Gesellschaften und Betrieben, insbesondere an solchen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck (einschließlich der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung sowie -verwaltung) sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen,
 - (e) die Immobilienentwicklung, die Planung und die Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten aller Art sowie die Durchführung von Generalunternehmer- und Bauträgersgeschäften,
 - (f) die Übernahme von Vertretungen und Repräsentanzen,
 - (g) der Betrieb aller sonstigen Hilfsgeschäfte, die den oben bezeichneten Unternehmensgegenstand zu unterstützen geeignet sind, und
 - (h) der Handel mit Waren aller Art.

-
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften und liegenschaftsbezogenen Rechten, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, zur Beteiligung an anderen Unternehmen sowie auch zu Geschäften in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen, ausgenommen in Form von Bankgeschäften im Sinn des Bankwesengesetzes. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand auch durch Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften verfolgen.

3 Veröffentlichungen

- 3.1 Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes oder sonstiger anzuwendender gesetzlicher Regelungen zwingend erforderlich, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sofern aufgrund des Aktiengesetzes oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften zwingend erforderlich, sind Veröffentlichungen auch auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

4 Sprachregelung, Erklärungen an die Gesellschaft

- 4.1 Erklärungen an die Gesellschaft können in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 4.2 Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen des Aktiengesetzes bzw sonstiger anwendbarer Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes vorsehen, müssen Erklärungen von Aktionären an die Gesellschaft in Textform erfolgen.
- (a) Sieht das Aktiengesetz, die Satzung oder die Einberufung einer Hauptversammlung für die Erklärung eines Aktionärs die Textform vor, so muss die schriftliche Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, etwa durch Hinzufügen des Namens, erkennbar gemacht werden.
- (b) Sieht das Aktiengesetz, die Satzung oder die Einberufung einer Hauptversammlung für Erklärungen die Schriftform vor, so genügt insbesondere eine Erklärung in Textform (gemäß Punkt 4.2(a)), die über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute übermittelt wird, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (zB SWIFT), und die daher der Schriftform gleichzuhalten ist.
- 4.3 Steht nach dem Aktiengesetz für Erklärungen an die Gesellschaft ein elektronischer Kommunikationsweg offen, so ist die Erklärung der Gesellschaft zugegangen, sobald sie im Machtbereich der Gesellschaft eingelangt ist. E-Mails sind an die auf der Internetseite der Gesellschaft für die Abgabe derartiger Erklärungen angegebene E-Mail-Adresse zu richten.

II. Grundkapital und Aktien

5 Grundkapital

5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 54.000.000,00.

5.2

(a) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Nominale EUR 9.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 ermächtigt wurde, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen ("Bedingtes Kapital 2018").

(b) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Nominale EUR 10.800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.800.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 1. Juni 2023 ermächtigt wurde, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen ("Bedingtes Kapital 2023").

5.3 Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der in der Hauptversammlung vom 01.06.2023 beschlossenen Ermächtigung samt der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 5.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.400.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG und auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

6 Aktien

6.1 Das Grundkapital ist zerlegt in 54.000.000 nennbetragslose Stückaktien.

6.2 Die Aktien lauten auf Inhaber.

6.3 Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

6.4 Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Die Verbriefung einer Mehrzahl von Stückaktien in einer Sammelurkunde (Globalurkunde) ist zulässig. Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer

Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen, ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

- 6.5 Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine.

III. Vorstand

7 Zusammensetzung und Vertretung

- 7.1 Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen.
- 7.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab.
- 7.3 Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen.
- 7.4 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

8 Aufgaben und innere Ordnung

- 8.1 Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.
- 8.2 Grundlegende Entscheidungen obliegen dem Gesamtvorstand. Dazu zählen insbesondere die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens und die Festlegung der Unternehmensstrategie.
- 8.3 Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen und darin insbesondere folgende Bestimmungen zu treffen:
- (a) die Verteilung der Geschäfte im Vorstand unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands;
 - (b) die Bezeichnung der Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich ist.
- 8.4 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat wie folgt zu berichten:
- (a) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen.
 - (b) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich schriftlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).

-
- (c) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).
 - (d) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten; ferner ist über die Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere über eine signifikante Abweichung von Planwerten, dem Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten (Sonderbericht).
 - (e) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat darüber hinaus über wesentliche Konzernunternehmen zu berichten.
- 8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und bedingte Stimmabgaben zählen nicht als Stimmabgabe.
- 8.6 Werden die Beschlüsse des Vorstands nicht einstimmig gefasst, so gibt, wenn ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt wurde, die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Dies gilt auch für das Dirimierungsrecht.
- 8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Interessen bestimmender Aktionäre, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 8.8 Der Vorstand ist für die Umsetzung seiner Beschlüsse verantwortlich und trifft geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten Gesetze.

9 Vergütung der Vorstandsmitglieder

- 9.1 Der Aufsichtsrat hat Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands aufzustellen (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- 9.2 Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

IV. Aufsichtsrat

10 Zusammensetzung und Funktionsdauer

- 10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Weiters gehören dem Aufsichtsrat gegebenenfalls die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) an.

-
- 10.2 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, auf die längste gesetzlich zulässige Funktionsdauer. Die Wiederwahl – auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder – ist (auch wiederholt) zulässig.
- 10.3 Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so ist spätestens in der nächsten Hauptversammlung, sofern möglich, eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn durch das Ausscheiden eines gewählten Aufsichtsratsmitglieds die Zahl der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Ersatzwahl nichts anderes beschließt.
- 10.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, niederlegen. Die Niederlegung wird vier Wochen nach Zugang wirksam, sofern der Rücktritt nicht zur Unzeit erfolgt und nicht für einen anderen, rechtlich zulässigen Zeitpunkt erklärt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann einer Kürzung dieser Frist zustimmen.
- 10.5 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (a) Die Bestellung erfolgt, soweit der Aufsichtsrat selbst nicht etwas anderes beschließt, jeweils für deren gesamte Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglieder. Gelangt eines dieser Ämter zur Erledigung ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wiederwahl ist (auch wiederholt) zulässig.
 - (b) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihre jeweiligen Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
 - (c) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Dies gilt auch für das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und Wahlen.

11 Aufgaben, Befugnisse und innere Ordnung

- 11.1 Der Aufsichtsrat hat alle ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere auch durch eine Geschäftsordnung, zugewiesenen Aufgaben und Rechte. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 11.2 Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Es ist auch Aufgabe des Aufsichtsrats, neben der Überwachung des Vorstands, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen.
- 11.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin unter anderem die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands, auch für Tochtergesellschaften, fest, sofern diese Pflichten nicht bereits in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt sind.
- 11.4 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre jeweiligen Aufgaben und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung festzulegen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben eingerichtet werden. Den Ausschüssen können auch Entscheidungs- und Zustimmungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Es ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten. Die Anzahl und die Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse werden im Corporate Governance-Bericht veröffentlicht.

-
- 11.5 Die Ausschüsse, vertreten durch deren jeweiligen Vorsitzenden, haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung ist auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen.
- 11.6 Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die ausschließlich die Fassung betreffen, beschließen.

12 Sitzungen und Beschlussfassung

- 12.1 Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.
- 12.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung oder über dessen Ersuchen durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, in der Regel schriftlich mittels Briefes oder gleichwertiger Verständigungsart wie Telefax oder elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat in der Regel spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen; der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch spätestens am zweiten Tag vor dem Tag der Sitzung schriftlich, telefonisch oder auf sonstige Weise, die geeignet ist, die Mitglieder unverzüglich zu erreichen, erfolgen. Wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen, kann die Einberufung auch am Tag der Sitzung erfolgen.
- 12.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung von Punkt 12.2 einberufen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach einer derartigen Einberufung stattfinden.
- 12.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung im Sinne der Punkte 12.2 oder 12.3 ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 12.5 Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme und wird bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- 12.6 Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen ausüben lassen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann jedoch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Es können auch schriftliche Stimmabgaben überreicht werden.
- 12.7 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen (Stimmabgabe) einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- 12.8 Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten

Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung im Sinn des § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Es kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch gemacht werden, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz, die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern oder sonstige gewichtige Gründe die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder des Aufsichtsrats an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die sonst relevanten Bestimmungen in Punkt 12 gelten sinngemäß.

- 12.9 Beschlüsse des Aufsichtsrats können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, worunter auch die Beschlussfassung per Telefax oder über elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) zu verstehen ist, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich und ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. In besonders dringenden Fällen kann die Beschlussfassung mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder auch telefonisch erfolgen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgegeben haben. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats ist darüber zu berichten.
- 12.10 Die Vertretung nach Punkt 12.6 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe nicht zulässig.
- 12.11 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen ist, wobei insbesondere der Tag, der Ort und die Teilnehmer der Sitzung sowie die gestellten Anträge, die Schwerpunkte der Diskussion, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Beschlussfassung festzuhalten sind. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestätigen.
- 12.12 Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen von Punkt 12 sinngemäß.

13 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 13.1 Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Hauptversammlung festgesetzten Funktionsgebühren und Sitzungsgelder gewährt sowie ihre Auslagen ersetzt, wobei die Vergütung der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen hat. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- 13.2 Hinsichtlich der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sind eine Vergütungspolitik und ein Vergütungsbericht unter sinngemäßer Anwendung der Regeln für den Vorstand aufzustellen.

V. Hauptversammlung

14 Einberufung und Veröffentlichung

- 14.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – durch den Aufsichtsrat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen von § 106 AktG einberufen.

-
- 14.2 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, am Sitz eines inländischen Konzernunternehmens oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
 - 14.3 Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
 - 14.4 Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß Punkt 3 der Satzung zu erfolgen.

15 Teilnahme

- 15.1 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die das Teilnahmerecht und das Stimmausübungsrecht in der Hauptversammlung ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.
- 15.2 Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag zum Nachweis der Aktionärs-eigenschaft und zur Ausübung der Aktionärsrechte ist bei depotverwahrten Inhaberaktien gegenüber der Gesellschaft durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die Depotbestätigung muss der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung benannten Stelle spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung der Gesellschaft zugehen.
- 15.3 Die Depotbestätigung muss in Textform übermittelt werden. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute entgegen, sofern dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 15.4 Depotbestätigungen werden in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Die Einberufung der Hauptversammlung kann weitere Sprachen für zulässig erklären.
- 15.5 Mitteilungen von Aktionären oder Kreditinstituten an die Gesellschaft müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- 15.6 Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist die deutsche Sprache.
- 15.7 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

16 Stimmrecht und Vollmachtserteilung

- 16.1 Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme. Das Stimmrecht wird nach deren Zahl ausgeübt. Ein Aktionär kann für verschiedene Aktien unterschiedlich abstimmen.
- 16.2 Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

-
- 16.3 Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen.
- 16.4 Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die der Gesellschaft in Textform zu übermitteln und von dieser zurückzubehalten ist. Die Übermittlung der Vollmacht kann auch über elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) erfolgen. Die Übermittlung per SMS (Short Message Service) oder per sonstiger Messenger-Dienste wird ausgeschlossen. Einzelheiten für die Erteilung bzw. den Widerruf dieser Vollmachten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

17 Vorsitz

- 17.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter. Ist keiner dieser Personen anwesend oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- 17.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- 17.3 Der Vorsitzende der Hauptversammlung stellt sicher, dass die Hauptversammlung effizient verläuft und dass die Rechte und Interessen aller Aktionäre beachtet werden. Insbesondere hat der Vorsitzende dem Missbrauch von Rechten durch anwesende Teilnehmer entgegenzuwirken und dafür zu sorgen, dass die Rechte von Minderheitsaktionären gewahrt bleiben, sowie, dass aus gerechtfertigten Gründen angeordnete kurze Pausen in der Hauptversammlung, die keine Vertagung darstellen, nicht auf die Verhinderung der Ausübung von Aktionärsrechten gerichtet sind. Ferner kann der Vorsitzende insbesondere das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder auch während der Hauptversammlung eine maximale Redezeit von 10 Minuten oder auch für einen längeren Zeitraum festlegen. Dabei ist es ihm gestattet, die Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten oder einzelne Frage- oder Redebeiträge zu ordnen sowie die höchst zulässige Redezeit pro Redner je nach Bedarf weiter zu verkürzen oder zu verlängern und die Rednerliste vorzeitig zu schließen.
- 17.4 Der Vorsitzende soll nicht ohne zwingenden Grund von seiner Funktion zurücktreten oder die Unterfertigung des Versammlungsprotokolls verzögern.

18 Beschlussfassung

- 18.1 Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 18.2 Ein Beschluss über die Absetzung von Tagesordnungspunkten darf nur bei Vorliegen stichhaltiger Gründe gefasst werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss eine detaillierte Rechtfertigung enthalten. Ein Beschluss über die Absetzung oder Nichtberücksichtigung von Tagesordnungspunkten, die auf Grund des Verlangens von Aktionären aufgenommen wurden, bedarf der Zustimmung aller dieser Aktionäre und eines Hauptversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von 75% des vertretenen Grundkapitals.
- 18.3 Aktionären, die gegen eine Beschlussfassung stimmen, muss die Gelegenheit gegeben werden, die Gründe hierfür darzulegen.

-
- 18.4 Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Hauptversammlung aufgenommene Niederschrift.

VI. Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Abschlussprüfung

19 Geschäftsjahr

- 19.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

20 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- 20.1 Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht und einen Corporate Governance-Bericht sowie einen allfälligen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den allfälligen Konzernabschluss und Konzernlagebericht.
- 20.2 Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht gegenüber der Hauptversammlung zu erstatten.
- 20.3 Die Gesellschaft erstellt ihren allfälligen Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie von der EU übernommen wurden.
- 20.4 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder, die Wahl des Abschlussprüfers sowie – in den im Gesetz vorgesehenen Fällen – über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Änderungen des Jahresabschlusses, die dadurch erforderlich werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- 20.5 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- 20.6 Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- 20.7 Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.